

A portrait of a man with short brown hair and glasses, wearing a dark suit jacket, a light-colored shirt, and a patterned tie. He is smiling slightly and looking towards the camera. The background is a blurred outdoor scene with a red-tiled roof and a white building.

RA Dr. Christian Halm
Fachanwalt für
Agrarrecht
Fachanwalt für
Versicherungsrecht
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Agrarmediator

**Haftungsfragen
im Verein,
in der GmbH und
im Aufsichtsrat**

**Beispiele einer möglichen Haftung
des Vereinsvorstandes
und/oder
des Geschäftsführers**

z.B. Fischsterben (Fall 1)

Die verantwortliche Person stellt einen mit Pestiziden beladenen Tankwagen in freier Feldflur in der Nähe von Fischteichen und eines Sees ohne jedwede Sicherung der Pestizide gegen einen Zugriff Dritter ab und dadurch die kurz danach erfolgte Einleitung der Pestizide in die Fischteiche durch Unbekannte mit der Folge eines umfassenden Fischsterbens verursacht.

z.B. Fischsterben (Fall 1)

z.B. Fischsterben

z.B. Fischsterben (Fall 1)

Eine Haftung folgt zwar nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22 Abs. 2 und 26 Abs. 2 WHG. Ihm ist jedoch eine unter Missachtung der ihm abverlangten persönlichen Zuverlässigkeit (§ 10 Abs. 1 PflSchG i.V.m. § 2 PflSchSachkV) begangene schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht anzulasten, die ihm auch und gerade zum Schutz der benachbarten Fischteiche oblag. (Thüringer Oberlandesgericht Urteil vom 31.03.2005, Az: 8 U 837/03)

z.B. Schwarzgeld (Fall 2)

z.B. Schwarzgeld (Fall 2)

Der Verantwortliche (Vereinsvorsitzende oder Geschäftsführer) sammelt Schwarzgeld, um damit Ausgaben zu bestreiten, für die es keinen Haushaltstitel gibt. Zu keinem Zeitpunkt will er Geld für sich selbst behalten.

z.B. Schwarzgeld (Fall 2)

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

z.B. Schwarzgeld (Fall 2)

Schon das Entziehen und Vorenthalten erheblicher Vermögenswerte unter Einrichtung von verdeckten Kassen durch leitende Angestellte eines Wirtschaftsunternehmens führt zu einem endgültigen Nachteil im Sinne von § 266 Abs. 1 StGB; auf die Absicht, das Geld im wirtschaftlichen Interesse des Treugebers zu verwenden, kommt es nicht an.

BGH, Urteil vom 29.08.2008, Az. 2 StR 587/07

z.B. Klärschlamm (Fall 3)

Ein MR vermittelt Klärschlamm und erhält hierfür eine Vergütung.

z.B. Klärschlamm (Fall 3)

Später stellt sich heraus, dass der Klärschlamm aufgrund perfluorierenden Tensiden (PFT) zu schädlichen Bodenveränderungen geführt hat, wodurch eine Sanierungspflicht gem. §§ 10, 4 BBodSchG entsteht.

VG Arnsberg, Urteil 22.06.2009, Az: 14 K 2826/08

VG Lüneburg, Urteil vom 15.04.2011, Az. 2 B 4/11

z.B. Baumfällarbeiten (Fall 4)

Wer einen Auftrag annimmt (hier: Baumfällarbeiten), obwohl er über keine ausreichende Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt, er für die Durchführung des Auftrags unqualifizierte Personen auswählt, diese nicht sorgfältig einweist und die Ausführung der Arbeiten nicht ansatzweise überwacht, handelt grob fahrlässig und ist der Berufsgenossenschaft zum Ersatz aller übergangsfähiger Aufwendungen verpflichtet, wenn die bei dieser versicherten Arbeitnehmer durch einen Unfall bei der Durchführung des Auftrags verletzt werden.

LG Oldenburg, Urteil vom 19.02.2010, Az. 13 O 1173/09

z.B. Baumfällarbeiten (Fall 4)

Sortenschutzrecht (Fall 6)

Die Klägerin ist Inhaberin der Sortenschutzrechte an Hybridroggensorten. Aus diesen Schutzrechten nimmt sie die Beklagte auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung ihrer Verpflichtung zum Schadenersatz in Anspruch. Die Beklagte vermietet landwirtschaftliche Spezialmaschinen zur Aufbereitung von Getreide zur Aussaat und bereitet auch selbst für Dritte Getreide zur Aussaat auf.

Sortenschutzrecht (Fall 6)

Sortenschutzrecht (Fall 6)

Wer für die Aufbereitung von verbotenerweise zum Nachbau bestimmten Pflanzenmaterials eine Aufbereitungsvorrichtung zur Verfügung stellt, erbringt die Aussaat vorbereitende Dienstleistungen, wenn er in den Prozess der Aufbereitung eingeschaltet ist und nicht nur bei deren Gelegenheit tätig wird. - Fahrlässig handelt, wer als einschlägig tätiger Gewerbetreibender es unterlässt, sich vor der Vornahme von Aufbereitungshandlungen bei seinem Auftraggeber darüber zu vergewissern, dass das aufzubereitende Saatgut keiner Hybridsorte angehört. - Wer für Verletzungen gemeinschaftlicher Sortenschutzrechte auf Schadenersatz haftet, hat nach § 242 BGB über den Umfang der Verletzungshandlungen Rechnung zu legen, um dem Sortenschutzinhaber die Bezifferung seiner Schadenersatzansprüche zu ermöglichen.

OLG Düsseldorf: 21.12.2006, Az: I-2 U 41/03

Wettbewerbsrecht (Fall 7)

Moderator: Willkommen zurück. T. I. heute aus dem Amt O., aus der Gemeinde L. Und hier hat Genuss einen ganz bestimmten Namen, nämlich Landfleischerei K. - ... Und ich spreche jetzt mit A... K... Sie führt diesen Familienbetrieb jetzt mit ihrem Mann, der Vater hat sich in den wohlverdienten Ruhestand zurückgezogen. Es gibt natürlich die Landfleischerei hier vor Ort, aber die K... sind auch über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt. Ton: Wir haben 3 stationäre Filialen in den Plusmärkten in O. und A. und einen Hofladen in der Fleischerei in D. und sind auch mobil unterwegs mit 2 Fahrzeugen. Vorwiegend in E. auf den Märkten und F. und Überland. Moderator: Und Sie haben mir erklärt: Fleischerei ist nicht gleich Fleischerei. Was ist das Besondere an Ihrer? Ton: Wir haben eigene Schlachtung. Wir beziehen unsere Schweine aus dem Nachbarort von der Agrargenossenschaft D. Wir wissen, woher die Tiere kommen. Wir schlachten die Rinder von Bauern aus dem im Umkreis liegenden Dörfern. Vollständig eigene Verarbeitung, eigene Produkte, gar kein Zukauf, und eigener Vertrieb. Moderator: Und das wird hier mit 32 Mitarbeitern, darunter übrigens 6 Azubis, bewältigt. In der gesamten Umgebung bekannt ist auch ihr Partyservice. Was genau beinhaltet der? Ton: Die Lieferung von delikatem, schmackhaftem kaltem und warmem Buffet. Also wir machen auch ganz exklusive Sachen. Wir liefern im Umkreis von 40-50 km aus. An Feiertagen, Sonntagen, wann auch immer. Zu jeder Zeit. Moderator: Komplettservice für jeden Tag. Schauen Sie hier einfach vorbei in der Landfleischerei L. oder im Internet unter www.fleischerei-k...de

Wettbewerbsrecht (Fall 7)

Wettbewerbsrecht (Fall 7)

- Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungshaft zu vollziehen an den Geschäftsführern)
- **untersagt,**
- der Antragstellerin zur Ausstrahlung auf den Frequenzen ... MHz, ... MHz und ... MHz zum Zweck der Ausstrahlung in redaktionellen Sendungen Inhalte anzuliefern, die Werbung enthalten, so wie dies geschehen ist in dem zur Ausstrahlung am 17. April um 09:35 Uhr angelieferten Material mit dem nachfolgenden Wortlaut:

Wettbewerbsrecht (Fall 7)

Der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin folgt aus dem Verbot einer „Schleichwerbung“ gemäß [§§ 3, 4 Nr. 3 UWG](#) und [§§ 3, 4 Nr. 11 UWG](#) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 7 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (vgl. hierzu grundsätzlich auch [BGH, GRUR 1990, 611](#), 615 - Werbung im Programm).

Bei redaktionellen Berichten, die sich sachlich mit bestimmten wirtschaftlichen Gegebenheiten befassen und dabei zwangsläufig eine gewisse werbende Wirkung entfalten (wie z.B. Berichte über Geschäftseröffnungen, Richtfeste u.s.w.), kann allerdings nicht ohne weiteres eine Wettbewerbsförderungsabsicht des Presseunternehmens vermutet werden. Vielmehr müssen besondere Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass neben der Absicht, die Leser über das Tagesgeschehen zu informieren, auch die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als nur eine notwendigerweise begleitende Rolle gespielt hat ([BGH, GRUR 1998, 489](#), 422 - Unbestimmter Unterlassungsantrag III m.w.N.)

Wettbewerbsrecht (Fall 8)

Der Werbeaufdruck auf einer Milchverpackung mit dem Hinweis "kommt ausschließlich von Höfen aus Ihrem Bundesland" ist irreführend, wenn die in einem Bundesland gemolkene Milch auch in anderen Bundesländern vertrieben wird, so dass jedenfalls auf der Vermarktungsseite eine Separierung der Milch nach den einzelnen Bundesländern nicht sichergestellt ist.

OLG München, Urteil vom 01.03.2012, Az. 6 [U 1738/11](#)

Wettbewerbsrecht (Fall 8)

Wettbewerbsrecht (Fall 8)

§ 5 Irreführende geschäftliche Handlungen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1.

die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;

2.

den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;

3.

die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs;

4.

Aussagen oder Symbole, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Unternehmers oder der Waren oder Dienstleistungen beziehen;

Wettbewerbsrecht (Fall 8)

5.

die Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur;

6.

die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, auf den sich der Unternehmer verbindlich verpflichtet hat, wenn er auf diese Bindung hinweist, oder

7.

Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen.

(2) Eine geschäftliche Handlung ist auch irreführend, wenn sie im Zusammenhang mit der Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen einschließlich vergleichender Werbung eine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Ware oder Dienstleistung oder mit der Marke oder einem anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers hervorruft.

(3) Angaben im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung sowie bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf zielen und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

(4) Es wird vermutet, dass es irreführend ist, mit der Herabsetzung eines Preises zu werben, sofern der Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist. Ist streitig, ob und in welchem Zeitraum der Preis gefordert worden ist, so trifft die Beweislast denjenigen, der mit der Preisherabsetzung geworben hat.

Haftungsfragen

1. Der Verein
2. Die GmbH
3. Die GmbH & Co KG
4. Der Aufsichtsrat

Teil 1

Der eingetragene Verein (e.V.)

Sinn und Zweck eines eingetragenen Vereins (e.V.)

Ein wesentlicher Grund, einen Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen, ist es, die Haftung der Vereinsmitglieder auszuschließen. Der Verein ist ein eigenständiges Rechtssubjekt und damit selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten. Die einzelnen Mitglieder sind in aller Regel von einer Haftung freigestellt.

I. Die Haftung des Vereins

1. Vertragliche Haftung

Haftung aus Vertrag

Der Verein ist eine juristische Person, die selbstständig haftet.

Beispiel:

Schließt der Vorstand einen Vertrag, so schuldet nicht der Vorstand sondern der Verein die vereinbarte Leistung. Entsteht im Rahmen des Vertragsverhältnisses ein Schaden, so haftet zunächst nur der Verein auf Grund des geschlossenen Vertrages für diesen Schaden.

Haftung für Erfüllungsgehilfen

Die Haftung des Vereins für Erfüllungsgehilfen

Der Verein haftet für Schäden, die seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter bei der Erfüllung des Vertrages verursachen.

Der Verein haftet für jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht worden sind. Erfüllungsgehilfe ist, wer nach dem Willen des Vereins bei der Erfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit als Hilfsperson tätig wird.

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Haftungsbeschränkung

Die Vereinshaftung für Erfüllungsgehilfen kann begrenzt werden.

1.

Haftungsausschluss in der Satzung. Dieser ist allerdings nur gegenüber Vereinsmitgliedern wirksam.

2.

Haftungsausschluss durch **allgemeine Geschäftsbedingungen**. Allerdings kann die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Schäden durch gesetzliche Vertreter

Organhaftung gem. § 31 BGB

Der Verein haftet gem. § 31 BGB für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch Handlungen oder durch pflichtwidriges Unterlassen zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der dem Organ zugewiesenen Vereinsaufgaben bewegt.

2. Haftung des Vereins für seine Organe

Satzungsmäßige Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. evt. der Beirat

Weitere Vereinsorgane

- das einzelne Vorstandsmitglied, auch nach Austritt aus dem Vorstand, solange noch eine Eintragung ins Vereinsregister vorliegt
- besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
- Liquidatoren
- Repräsentanten des Vereins, unabhängig davon, ob diese eine organisatorische oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht haben. Es reicht aus, dass sich aus Satzung, Vereinsordnung, Geschäftsverteilung oder aus einem einfachen Vorstandsbeschluss eine repräsentierende Funktion ergibt, die eine gewisse Selbstständigkeit und Verantwortung aufweist.

Verschiedene Ursachen können zu einer
Haftung des Vereins führen

1. unerlaubte Handlungen

z.B.: Körperverletzung, Sachbeschädigung

Autsch

2. pflichtwidriges Unterlassen

z.B. mobiler Güllerührer

3. Vertragsverletzungen

GPS-gesteuerte Pflanzmaschine

Beispiel: Agrardieselerstattung

Beispiel: Agrardieselerstattung

Die Geschäftsstelle verpasst die Antragsfrist

Die Abgabefrist für Anträge auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft endet am 30. September des Folgejahres.

4. Gefährdungshaftung (Haftung ohne Verschulden)

z. B. Betriebsgefahr KFZ

5. Aufsichtspflichtverletzung/Verkehrssicherungspflicht

MR Fest

Mitgliederversammlung und Vorstand müssen den Verein so organisieren, dass Schäden nicht eintreten können.

Der ungeeignete Helfer

Der Verein haftet, wenn ein ungeeignetes (Vorstands-)mitglied mit einer Aufgabe betraut worden ist, und dadurch ein Schaden entstand. Dies gilt auch, wenn statt der Organmitglieder Hilfskräfte eingesetzt werden, die die Aufgaben der Organmitgliedern übernehmen.

Der ungeeignete Helfer

Mitarbeitern sind die erforderlichen Anweisungen zu geben. Der Ablauf von Veranstaltungen oder Aktionen ist so zu organisieren, dass die Gefahren für einen Schaden möglichst gering sind.

Beispiel:

Ein Verein setzt bei einer Veranstaltungen zu wenige und zudem ungeschulte Ordnungskräfte ein. Bei einem Gedränge kommt es zu einem Sach- oder Personenschaden.

Beispiele für Verkehrssicherungspflichten

- Streu- und Räumungspflicht
- ausreichende Beleuchtung von Gehwegen
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten durch nicht hierzu befähigte Personen

3. Haftung für Verrichtungsgehilfen

§ 831 BGB

Der Verein haftet für Schäden, die von ihm eingesetzte Personen (Verrichtungsgehilfen) in Ausführung der zugewiesenen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügen.

Zu breites oder zu schweres Fahrzeug im Straßenverkehr

Entlastungsmöglichkeit

Der Verein kann sich entlasten. Hierzu muss er beweisen,

- dass ihn kein Auswahlverschulden trifft,
- dass er seine Leitungsaufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen hat
- und bei der Beschaffung und Wartung von Vorrichtungen und Gerätschaften die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.

Er kann die Haftung auch ausschließen, wenn er den Nachweis führt, dass der Schaden auch dann entstanden wäre, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet worden wäre.

4. Wem gegenüber haftet der Verein

1. Gegenüber **Dritten**

Dritter ist jede natürliche oder juristische Person außerhalb des Vereins.

2. Gegenüber den **Mitgliedern**

3. Gegenüber den **Angestellten**

Merke: Die Haftung gegenüber Mitgliedern kann durch Satzung ausgeschlossen werden.

II. Die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber Dritten

Neben dem Verein können in bestimmten Fällen die Vorstandsmitglieder in die Haftung genommen werden.

Haftungsbeispiele:

- Überschreitung der Vertretungsmacht
- unerlaubten Handlungen
- vertragliche Pflichtverletzung
- Gefährdungstatbestand
- Nichterfüllung gesetzlicher besonders geregelter Aufgabenzuweisungen

1. Überschreiten der Vertretungsmacht

- a) Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins ist zunächst bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nicht beschränkt.
- b) Die Vertretungsmacht kann durch **Satzung** auch mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden. Diese Beschränkung ist regelmäßig im Vereinsregister einzutragen.
- c) Überschreitet der Vorstand diese Grenzen, wird der Verein nicht verpflichtet aber auch nicht berechtigt.
- d) Das Vorstandsmitglied haftet als Vertreter ohne Vertretungsmacht auf Vertragserfüllung oder Schadenersatz.

1. Überschreiten der Vertretungsmacht

Der Anspruch gegen das Vorstandsmitglied entfällt, wenn der Vertragspartner den Mangel der Vertretungsmacht kennt, kennen musste oder fahrlässig nicht kannte.

Eine Beschränkung in der Satzung muss der Vertragspartner regelmäßig kennen, wenn sie ins Vereinsregister eingetragen ist.

Behauptet ein Vorstandsmitglied wahrheitswidrig, es lägen entsprechende Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung vor haftet er persönlich.

1. Überschreiten der Vertretungsmacht

Neben der Satzungen kann es auch **interne Beschränkungen** der Vertretungsmacht geben. Werden diese internen Absprachen missachtet, kommt ein gültiger Vertrag zu Stande, der den Verein verpflichtet. Somit ist für eine Haftung des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Vertragspartner kein Raum. Der Vertragspartner wollte einen Vertrag mit dem Verein. Dieser ist auch zu Stande gekommen. Der Verein hat ggf. einen Schadenersatzanspruch gegen das Vorstandsmitglied.

§ 8 der Mustersatzung (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.

(2)

(3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt.

(4) ...

2. unerlaubte Handlungen

Bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung oder Beschädigung der Gesundheit oder der Sachen eines Dritten haftet das Vorstandsmitglied und ggf. auch der Verein für den Schaden (dann als Gesamtschuldner).

3. Gefährdungshaftung

z.B.

- der Halter eines Fahrzeuges ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstehen
- Der Tierhalter haftet ebenfalls ggf. verschuldensunabhängig.
- Produkthaftung

4. Nichterfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen

a) Insolvenz

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn der Verein überschuldet ist. Verletzt der Vorstand diese Pflicht, so haftet jedes Vorstandsmitglied persönlich für den Schaden, der aus den Verzögerungen entstanden ist.

4. Nichterfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen

Folge:

Der Vorstand muss genau über die Vermögensverhältnisse seines Vereins informiert sein.

Bei einer Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit muss der Vorstand umgehend ein Insolvenzantrag stellen.

Haftung:

Der Vorstand haftet persönlich für Schäden die Dritten durch den verspäteten Insolvenzantrag entstehen (i.d.R. weil Leistungen an den Verein erbracht, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt) .

Eine Verzögerungen beim Insolvenzantrag kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

4. Nichterfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen

b) Steuerschuld

Gem. § 60 AO ist der Verein Vorstand verpflichtet die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten
- Abgabe von Steuererklärungen
- Auskunftserteilung gegenüber den Finanzbehörden
- die Zahlung von Steuern aus den vorhandenen Mitteln

4. Nichterfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen

Werden die Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden, haften die gesetzlichen Vertreter des Vereins für dadurch ausfallende Steuern.

Diese Verpflichtung trifft nur den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder haften als Gesamtschuldner.

Merke:

Es kommt nicht darauf an, ob das einzelne Vorstandsmitglied Kenntnis von dem Verstoß hat. Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben eines Vorstands, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen oder eine fachkundige Personen mit der Aufgabenerledigung zu betrauen. Diese Person muss aber dann überwacht werden.

Eine interne Kompetenzverteilung hilft in der Regel nur wenig.

4. Nichterfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen

c) Sozialversicherungsbeiträge

Der Verein ist verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu berechnen und abzuführen.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt zur persönlichen Haftung des Vorstandes.

Beispiele :

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der **steuerlichen Pflichten** des Vereins.

Beispiel: Aufgrund des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides gingen die Leitungskräfte des gemeinnützigen Vereins fälschlich davon aus, dass alle Vereinsaktivitäten damit automatisch umsatzsteuerbefreit seien. Eine Umsatzsteuersonderprüfung führt zu hohen Steuernachzahlungen, die der Vereinsvorstand aus seinem Privatvermögen begleichen muss, soweit der Verein nicht über die notwendigen Mittel verfügt.

Dem Vorstand obliegen die **steuerlichen Aufzeichnungspflichten:**

Der Geschäftsführer vernachlässigt die Aufzeichnungspflichten. Daraufhin entzieht das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit und veranlagt im Schätzwege die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Neben dem Verein haftet der Vorstand für die Steuernachforderungen mit seinem Privatvermögen.

Beispiele:

Die Leitungskräfte tragen die Verantwortung, dass nach Auszahlung der Löhne die **notwendigen Mittel zur Zahlung der Abgaben** (Lohnsteuer, Sozialversicherung) zur Verfügung stehen.

Der Verein zahlt die Gehälter aus, obwohl unsicher ist, ob auch die Lohnsteuern und Sozialabgaben bezahlt werden können. Die Leitungskräfte garantieren dafür mit ihrem Privatvermögen.

Vorstand und Geschäftsführung haften bei **zweckwidriger Verwendung von Baudarlehn und Bauzuschüssen**.

Zur Auszahlung des 13-ten Gehalts setzt der Verein als vorübergehende Liquiditätshilfe Zuschussmittel/Baudarlehen ein und zögert die Bezahlung der Baurechnungen hinaus: Die Leitungskräfte übernehmen mit ihrem Privatvermögen in Höhe der fehlverwendeten Beträge die Garantie, dass die Baurechnungen beglichen werden.

III. Die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein

Die Vereinsorgane handeln auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder eines Bestellungsvertrages. Verletzen Sie ihre Pflichten schuldhaft, kann ein Schadenersatzanspruch bestehen.

1. Pflichten des Vorstandes

Die Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus

- Gesetz,
- Vertrag,
- Satzung,
- Vereinsordnung und
- vereinsinternen Regelungen.

Der Verein hat bei einem Pflichtverstoß einen Anspruch auf Schadensersatz oder Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Beispiele für Pflichten des Vorstands:

- gesetzliche Pflichten (Insolvenz, Steuern, Abgaben, unerlaubte Handlung)
- Pflichten aus behördlichen und gerichtlichen Anordnungen (z.B. Gaststättenkonzession)
- Beachtung von Weisungen der Mitgliederversammlung
- Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht gegenüber Organmitgliedern, Mitgliedern und Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Vermögensverwaltung
- keine unzutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Beispiele für Pflichten des Vorstands:

- keine Fehlverwendung der zugewandten Mittel
- Einzug ausstehender Forderungen
- satzungsgemäße Vereinsführung
- Eröffnung von Kontrollmöglichkeiten
- Verschwiegenheitspflicht
- Abschluss notwendiger Versicherungen
- Pflicht zur Verfolgung der Vereinsziele
- Pflicht zur persönlichen Amtsführung
- kein Rücktritt zur Unzeit

2. objektives Verschulden

Die Pflichtverletzung müssen schuldhaft sein. Es reicht eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung.

- Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- Grob fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, im hohen Grade außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste. Grob fahrlässig sind schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen.

2. objektives Verschulden

Es wird ein objektiver Verschuldensmaßstab angelegt. Entscheidend ist, ob ein verständiges und ordentliches Organmitglied, das seine Aufgabe erfüllen kann, die bestehende Pflicht erfüllt hätte. Dann liegt zumindest leicht fahrlässige Schadensverursachung vor. Es spielt keine Rolle, ob das Vorstandsmitglieds tatsächlich überhaupt in der Lage war, die Pflicht zu erkennen oder zu erfüllen.

Merke:

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich durch einen Berater unterstützen zu lassen oder das Amt niederzulegen, wenn es bei einer Aufgabe überfordert ist.

3. Haftung als Gesamtschuldner

Haften mehrerer Mitglieder des Vorstandes so erfolgt dies gesamtschuldnerisch.

Untereinander richtet sich der Ausgleich der haftenden Mitglieder nach § 426 BGB. Grundsätzlich haften die Vorstandsmitglieder zu gleichen Teilen. Das Maß des jeweiligen Verschuldens kann zu einer unterschiedlichen Haftungsquote führen.

3. Haftung als Gesamtschuldner

Wird in der Satzung die Verantwortung nach Ressorts aufgeteilt, kann dies die Haftung für die ressortfremden Organmitglieder ausschließen. Eine nur faktische interne Ressortaufteilung reicht hierfür allerdings nicht.

Die Vorstandsmitglieder dürfen allerdings darauf vertrauen, dass ein Vorstandsmitglied, das seiner Aufgaben jahrelang ordnungsgemäß erfüllt hat, dies auch in Zukunft tut. Erst wenn ein Anlass besteht, müssen die anderen Mitglieder des Organs eingreifen.

3. Haftung als Gesamtschuldner

Den Vorstand für den entstandenen Schaden allein haften zu lassen, ist bei einem ehrenamtlichen Vorstand sicher keine gute Lösung.

Es ist möglich in einer Satzung oder einer Geschäftsordnung eine abweichende Haftungsverteilung zu regeln. Denkbar ist folgende Regelung:

- Haftung des Vereins bei leichter Fahrlässigkeit
- Haftung des Vereins zu 60 % bei einfacher Fahrlässigkeit
- Haftung des Vorstandsmitglieds bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

4. Ende der Haftung

Mit dem Ende der Amtszeit endet auch die Haftung für die Zukunft.

Ausnahme: das ehemalige Vorstandsmitglied bleibt faktisch tätig.

Für die Vergangenheit kann das Vorstandsmitglieds noch in Anspruch genommen werden.

4. Ende der Haftung

Durch die Entlastung verzichtet der Verein auf Schadensersatzansprüche, allerdings nur soweit sie den Sachverhalt, der einem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt kannte oder bei zumutbarer Prüfung kennen musste.

**Aber es gibt die
gesetzliche Haftungsbeschränkung**

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

IV. Haftung zwischen Verein und Mitglied

Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied

Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied

Der Verein hat gegenüber dem Mitglied einen Schadensersatzanspruch wie gegenüber einem Dritten, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten oder seine Pflichten aus einem Vertrag verletzt oder eine unerlaubte Handlung begeht und hierdurch ein Schaden für den Verein entsteht.

Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein

Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein

Vereinsmitglieder können Ansprüche gegen den Verein auf Schadenersatz haben. Sie sind externen Dritten gleichgestellt. Allerdings kann in der Satzung die Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern beschränkt werden.

Haftungsansprüche können sich auch aus der Vereinsmitgliedschaft selbst und den damit verbundenen Rechten ergeben.

Die Rechte eines Vereinsmitgliedes sind gegen Entziehung geschützt. Oft geben sich Beeinträchtigungen aus dem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, z. B. bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen.

V. Haftung für Vereinsschulden

Aber
gesetzliche Haftungsbeschränkung

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Grundsätzlich haftet nur der Verein für seine Verbindlichkeiten. Nur in absoluten Ausnahmefällen ist eine Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen der Vereinsmitglieder denkbar. Die Rechtsprechung lässt die Durchgriffshaftung zu, wenn die rechtliche Selbstständigkeit des Vereins von den Mitgliedern bewusst vorgeschoben wird, um selbst rechtliche Vorteile zu erlangen.

VI. Möglichkeiten zur Risikobegrenzung

Haftungsbeschränkungen zugunsten des Vorstandes

- Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit in der Vereinssatzung (Nur nötig bei mehr als 720,00 € pro Jahr).

So können Regressansprüche des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder weitgehend ausgeschlossen werden (Innenhaftung), Ansprüche Außenstehender gegen den Vorstand werden hiervon nicht erfasst.

- Risikoverlagerung auf Versicherungen

Vorstandsmitglieder sollten eine bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen eingreifende Spezialrechtsschutzversicherung abschließen, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt.

Zusätzlich kann eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

- Risikobegrenzende Betriebsorganisation

Bei den Vereinen mit ihrer historisch gewachsenen Struktur muss in aller Regel dringend eine Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation an die aktuellen Anforderungen erfolgen.

- Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern

Spezialwissen außerhalb der eigenen Kernkompetenz kann nicht mit vertretbarem Aufwand qualifiziert vorgehalten werden. Hier wird das Risiko durch Einschaltung sachverständiger Berater begrenzt.

- Risikobegrenzung durch Fortbildung

Das Fortbildungsmanagement muss alle Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter einbeziehen.

- Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche

Wenn Vereine in erheblichem Umfang Zweckbetriebe oder andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, sollten wesentliche Betriebsbereiche in Gesellschaften ausgelagert werden. Dadurch kann der Vereinsvorstand seine Verantwortung für die Geschäftsführung auf die einer Aufsicht und damit deutlich reduzieren.

- Risikobegrenzung durch Bildung von Vorstandsressorts

Aufgaben werden einzelnen Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zugewiesen. Dazu ist eine detaillierte, eindeutige Satzungsbestimmung erforderlich. Eine weitreichende Haftungsverlagerung lässt sich dadurch allerdings nicht erzielen.

- Änderung der Leitungsstruktur

Eine deutliche Haftungsreduzierung erreichen ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, wenn sie in ein strategisches Lenkungsgremium (z.B. Vereinsausschuss, Beirat, Verwaltungsrat, Vereinsrat) wechseln und einen hauptamtlichen Vorstand berufen.

VII. Versicherungen

- Gebäudeversicherung
- Inhaltsversicherung
- Haftpflicht für Betrieb, Vereinsmitglieder, Verein insgesamt und als Hauseigentümer
- Vermögensschadenversicherung (Vorstand, Geschäftsführer)
- Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
- Vereinsrechtsschutzversicherung
- Bauversicherung
- Veranstaltungsversicherung

VIII. Satzungsformulierungen zur Haftungsbeschränkung

Beispiel:

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Teil 2:
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(GmbH)

Die persönliche Haftung des Gesellschafters
der GmbH,
hier der „e.V.“

Die persönliche Haftung des Gesellschafters der GmbH

Folgende Haftungsinstitute sind herausgearbeitet worden:

- Existenzvernichtender Eingriff
- Vermögensmischung / Sphärenvermischung
- Missbrauch der Gesellschaftsform

Die Durchgriffshaftung wird allein dadurch ausgelöst, dass ein Missbrauchstatbestand **objektiv** erfüllt wird.

Das Vorliegen einer Missbrauchs- bzw.

Gläubigerbenachteiligungsabsicht ist nicht erforderlich.

Der existenzvernichtende Eingriff

Existenzvernichtender Eingriff - Durchgriffshaftung

Der Gesellschafter einer GmbH hat für die Gesellschaftsschulden persönlich einzustehen, wenn er auf die Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens keine Rücksicht nimmt und der Gesellschaft ohne angemessenen Ausgleich - offen oder verdeckt - Vermögenswerte entzieht, die sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt. Die Haftung ist eine reine Innenhaftung, die nur der Insolvenzverwalter geltend machen kann.

Derartige Eingriffe stellen einen **Missbrauch der Rechtsform der GmbH** dar, der zum Verlust des Haftungsprivilegs führt (so u.a. BGH 17.09.2001 - II ZR 178/99 - Bremer Vulkan Urteil, BGH 24.06.2002 - II ZR 300/00).

Vermögens-/Sphärenmischung –
Durchgriffshaftung

Trifft das Sie bzw. Ihren Ring?

Vermögens-/Sphärenmischung - Durchgriffshaftung

Der Alleingesellschafter haftet, wenn er sein Privat- mit dem Gesellschaftsvermögen mischt, insbesondere wenn eine mangelnde oder undurchsichtige Buchführung die Vermögenstrennung verschleiert.

Entsprechend können auch Sphären von Gesellschaft und Alleingesellschafter organisatorisch so vermischt sein, dass die rechtliche Trennung von natürlicher und juristischer Person verdeckt wird. Darunter sind die Fälle zu fassen, in denen die betreffende Gesellschaft eine ähnliche Firma, den gleichen Sitz, die gleichen Geschäftsräume, den gleichen Telefonanschluss und gleiche Bedienstete hat, also die rechtliche Trennung zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern nach außen überspielt wird. Gegenüber ihren Gläubigern können sich die Gesellschafter nicht auf ihr Eigentum an Gegenständen berufen, die sie selbst mal als zum Vermögen der Gesellschaft und mal als zum privaten Vermögen gehörend bezeichnen.

Missbrauch der Gesellschaftsform - Durchgriffshaftung

Missbrauch der Gesellschaftsform - Durchgriffshaftung

Im Falle des Missbrauchs der Gesellschaftsform GmbH gründen Personen eine Gesellschaft, ohne selbst in Erscheinung treten zu wollen, um auf diese Weise unangefochten Geschäfte zu machen. Zwar üben die Gesellschafter die gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten formal korrekt aus, also unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen aus, verfolgen jedoch mit dieser Verwendung entweder rechtswidrige Ziele oder schädigen andere Personen treuwidrig. Oftmals wird sich zu diesem Zweck so genannter Strohmänner bedient, die für die Gründung der Gesellschaft lediglich ihren Namen hergeben, wirtschaftlich aber nicht oder nur sehr gering an der Gesellschaft beteiligt sind.

Die Gesellschaft wird offensichtlich vorgeschoben, z.B. zum Empfang von Schmiergeldern, für die Auftragserteilung von Sanierungsarbeiten am Hausgrundstück eines Gesellschafters.

Verpflichtungen vor Eintragung der GmbH - Durchgriffshaftung

Für Verpflichtungen, welche noch vor Eintragung der GmbH in das Handelsregister entstanden sind, hat die GmbH allerdings Durchgriffsansprüche auf die Gesellschafter, soweit diese Verpflichtungen das Nettovermögen zum Stichtag der Eintragung unter die Kapitalziffer (25.000,00 €) haben fallen lassen.

Diese auf den Ausgleich der Unterbilanz gerichteten Ansprüche der GmbH gegen die Gesellschafter können Gläubiger pfänden lassen und einziehen oder sich zum Nennwert überweisen lassen. Die Unterbilanzhaftung dient dem Schutz vor einer bereits anfänglichen Aufzehrung des Stammkapitals. Das früher vertretene Vorbelastungsverbot wurde wegen seiner wirtschaftlich lähmenden Wirkung aufgegeben.

Fehlerhafte Bestellung eines Geschäftsführers - Durchgriffshaftung

Fehlerhafte Bestellung eines Geschäftsführers - Durchgriffshaftung

Wird ein GF bestellt, der die persönlichen Anforderungen (§ 6 GmbHG) nicht erfüllt haften die Gesellschafter gem. § 6 V GmbHG für dadurch der Gesellschaft entstehende Schäden.

Fehlerhafte Bestellung eines Geschäftsführers

1. Verurteilung wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung
2. Verurteilungen nach den geltenden inhaltsgleichen Straftatbeständen in § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG, § 401 Abs. 1 Nr. 2 AktG oder § 130b HGB, ggf. i.V.m. § 177a HGB.
3. wer als Gesellschafter oder Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals oder in öffentlichen Mitteilungen vorsätzlich falsche Angaben macht (§ 82 GmbHG , vgl. auch § 399 AktG). Verurteilung wegen vorsätzlicher unrichtiger Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PublG.
4. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangenen Straftaten nach §§ 263 - 264a StGB bzw. §§ 265b (Kreditbetrug) - 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)
5. Die Ausschlussgründe erfassen vergleichbare Verurteilungen im Ausland (§ 6 Abs. 2 GmbHG)

Die Haftung des Geschäftsführers der GmbH

§ 43 GmbHG (Haftung der Geschäftsführer)

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

Die Haftung des GF ggü. der Gesellschaft

a) Generalklausel des § 43 Abs. 1 GmbHG

Nach **§ 43 Abs. 1 GmbHG** muss der Geschäftsführer in den Angelegenheiten der GmbH die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmann** anwenden. Bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht ergeben sich gegenüber dem Geschäftsführer Schadenersatzansprüche zugunsten der GmbH, der Gesellschafter oder zugunsten anderer betroffener Dritter.

Definition „Sorgfaltspflichten“

Der Sorgfaltsmaßstab wird beschrieben als der einer Person in der verantwortlichen leitenden Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens oder als der eines selbständigen, treuhänderischen Verwalters fremder Vermögensinteressen. Hierbei ist Art und Umfang des Unternehmens zu berücksichtigen. Die arbeitsrechtlichen Grundsätze zur Haftungsmilderung (gefahrgeneigte Arbeit) sind für den Geschäftsführer nicht anwendbar.

Definition „Sorgfaltspflichten“

Der Geschäftsführer hat die Pflicht, auf der Grundlage der Vorgaben der Gesellschafter den Gesellschaftszweck aktiv zu fördern und Schaden von der GmbH abzuwenden. Er ist gehalten, mit anderen Organen der Gesellschaft kooperativ zusammenzuarbeiten. Neben den einzelvertraglich festgelegten Aufgaben obliegen ihm Berichts- und Auskunftspflichten sowie Organisations-, Überwachungs- und Loyalitätspflichten.

Haftungsprivilegierung

Nach der Rechtsprechung muss im Rahmen des unternehmerischen Ermessens das unternehmerische Handeln des Geschäftsführers auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhen. Danach hat der Geschäftsführer in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art auszuschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, ist Raum für die Zubilligung unternehmerischen Ermessens (BGH 14.07.2008 - II ZR 202/07).

Beispiel

Prüfung von Forderungen:

Der Geschäftsführer muss Forderungen auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Werden auf Grund unterlassener

Rechnungsprüfung unberechtigte Forderungen

Dritter beglichen, ist der GF zum SE verpflichtet.

Beispiel

Vermögensbetreuung:

Verursacht der GF infolge Telefonierens am Steuer einen Verkehrsunfall mit einem Firmenwagen haftet er der Gesellschaft jedenfalls dann nach § 43 GmbHG für einen Schaden, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Haftung des GF ggü. der Gesellschaft

Aus der Generalklausel des § 43 Abs. 1 GmbHG hat der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Fachliteratur einen **konkreten Katalog mit Pflichten des Geschäftsführer** entwickelt, der folgenden Gruppen zuzuordnen ist:

Die Haftung des GF ggü. der Gesellschaft

Bei Verstößen gegen:

- spezielle gesetzliche Gebote und Verbote;
- gesellschaftsinterne Kompetenzregelungen;
- gesetzlichen Regelungen, insbesondere der steuer-, kartell-, arbeits-, gewerbe- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften;
- die Pflicht zur sorgfältigen Unternehmensleitung;
- die Pflicht zur Kooperation mit den anderen Gesellschaftsorganen;
- gegen die Treuepflicht
- gegen die Verschwiegenheitspflicht
- gegen die Loyalitätspflicht
- gegen das Wettbewerbsverbot

Die Haftung des GF ggü. der Gesellschaft

Allgemein gebührt dem Geschäftsführer die **Pflicht zur Unternehmensleitung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** und im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und sonstiger Vorgaben des Gesetzes und der Satzung der GmbH.

Die Haftung des GF ggü. der Gesellschaft

Weder eine Aufteilung der Geschäftsführung auf mehrere Geschäftsführer noch eine Delegation von Aufgaben und Pflichten auf nachrangige Mitarbeiter entlastet den Geschäftsführer von seinen **Kontrollpflichten**. Vielmehr werden die Geschäftsführer durch das **Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich** (KonTraG) verpflichtet, ein sog. Frühwarnsystem gegen gesellschaftsschädliche Entwicklungen einzurichten.

Bei **schuldhafter Verletzung der Pflichten** gem. § 43 Abs. 1 GmbHG haftet der Geschäftsführer für den entstandenen Schaden mit seinem gesamten Privatvermögen, wobei Haftungserleichterungen zugunsten des Geschäftsführer individuell vereinbart werden können.

Die Haftung des GF ggü. der Gesellschaft

b) Gebot der Unverletzlichkeit des Stammkapital gem. § 43 Abs. 3 GmbHG

Durch **§ 43 Abs. 3 GmbHG** wird es dem Geschäftsführer **im Interesse des Gläubigerschutz** konkret untersagt, Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter der GmbH auszugeben, das zur **Erhaltung des Stammkapital** erforderlich ist.

Die Haftung des GF ggü. der Gesellschaft

c) Verpflichtung zum Insolvenzantrag gem. § 64 Abs. 1 GmbHG

Der Geschäftsführer ist gem. **§ 64 Abs. 1 GmbHG** zur unverzüglichen Beantragung eines Insolvenzverfahren verpflichtet, wenn die GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Eine Schadensersatzpflichtung des Geschäftsführer kann sich in diesem Zusammenhang aus den folgenden drei Fallgestaltungen ergeben:

1. Der Geschäftsführer hat die **mögliche Sanierung der GmbH nicht rechtzeitig bzw. nicht nachhaltig genug** eingeleitet;
2. Der Geschäftsführer hat die **potentielle Insolvenzmasse** in der Zeit zwischen Fristbeginn zur Stellung des Insolvenzantrag und der tatsächlichen Antragstellung zu Lasten der Gläubiger **gemindert**;
3. Der Geschäftsführer hat den **Insolvenzantrag verspätet eingereicht**.

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern

Die Haftung des GF ggü. den Gesellschaftern

a) Auszahlungsverbot von Gesellschaftsmitteln gem. § 31 Abs. 6 GmbHG

Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer bei Verletzung einzelner Pflichten nur gegenüber der GmbH.

Ausnahmsweise kann sich eine Haftung auch gegenüber einzelnen Gesellschaftern ergeben, wenn der

Geschäftsführer **verbotswidrig eine Auszahlung von Gesellschaftsmitteln an einzelne Gesellschafter** vorgenommen hat.

Die Haftung des GF ggü. den Gesellschaftern

b) Verletzung von Schutzgesetzen zugunsten der Gesellschafter

Im übrigen kann sich eine Haftung des Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern der GmbH auch aus der Verletzung folgender Bestimmungen ergeben, die **ausdrücklich zum Schutz der Gesellschafter** aufgestellt wurden:

1. Falsche Angaben des Geschäftsführers gem. § 82 GmbHG,
2. Nichtanzeige des Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapital gem. § 64 Abs. 1 GmbHG,
3. Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht,
4. Untreue oder Unterschlagung.

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber Dritten

Die Haftung des GF ggü. Dritten

a) Handelndenhaftung gem. § 11 Abs. 1 GmbHG

In der Zeit **zwischen dem notariellen Abschluss des Gesellschaftsvertrag und der Eintragung der GmbH ins Handelsregister** haften die Handelnden persönlich gem. **§ 11 Abs. 2 GmbHG**, wenn in dieser Zeit Rechtsgeschäfte für die GmbH abgeschlossen werden. Die Haftung endet automatisch mit der Eintragung der GmbH ins Handelsregister.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

b) Rechtsscheinhaftung des Geschäftsführers

Erweckt der Geschäftsführer im Geschäftsverkehr gegenüber Dritten den Eindruck, dass **er selbst oder mit anderen persönlich für die Erfüllung der Vertragsverpflichtung einsteht**, muss er sich später an diesem Rechtsschein festhalten lassen, wenn der Vertragspartner auf die persönliche Haftung des Geschäftsführer vertraut hat. Der Geschäftsführer muss daher sowohl in Verhandlungen als auch auf allen Schriftstücken deutlich darauf hinweisen, dass er lediglich als Vertretungsorgan einer GmbH in Erscheinung tritt. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführer kann sich auch dann ergeben, wenn er ein **besonderes persönliches Vertrauen** in Anspruch nimmt oder er ein Geschäft der GmbH aus einem eigenen wirtschaftlichen Interesse wahrnimmt.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

c) Insolvenzverschleppung gem. § 63 GmbHG

Die **Verletzung der Insolvenzantragspflicht gem. § 64 GmbHG** hat außerordentlich hohe praktische Bedeutung. Versäumt der Geschäftsführer schuldhaft die rechtzeitige Antragstellung, muss er den dadurch bei den Gläubigern entstehenden Schaden persönlich ersetzen. Den **Altgläubigern** (= solchen, die zum Zeitpunkt der Insolvenzreife bereits im Geschäftskontakt zur GmbH standen) muss er den sog. Quotenschaden ersetzen, der sich aus der eingetretenen Verminderung des Gesellschaftsvermögen durch die Verschleppung ergibt. Den **Neugläubigern** (= solche, die erst nach Eintritt des Insolvenzgrund Geschäftskontakt mit der GmbH aufgenommen haben) muss er den vollen Schaden ersetzen.

Beispiel:

Gem. § 64 GmbHG haftet der Geschäftsführer für **Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung**.

Wenn der Geschäftsführer erkennt, dass das Unternehmen zu einem bestimmten Stichtag nicht in der Lage ist, die fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten vollständig zu bedienen, hat er die Zahlungsfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz zu überprüfen. Fehlen ihm dazu die Kenntnisse, so ist er verpflichtet, sich von einer fachlich qualifizierten Person beraten zu lassen (BGH 27.03.2012 - II ZR 171/10).

Besteht **Streit, ob eine Zahlung des Geschäftsführers an sich selbst pflichtgemäß war**, muss die Gesellschaft nur darlegen, dass der Geschäftsführer auf einen möglicherweise nicht bestehenden Anspruch geleistet hat. Es ist danach Sache des Geschäftsführers, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass er einen Zahlungsanspruch hatte (BGH 22.06.2009 - II ZR 143/08).

Die Haftung des GF ggü. Dritten

d) Produkthaftung des Geschäftsführer

Der Hersteller eines Produkt ist zur ordnungsgemäßen Konstruktion, Fabrikation, Gebrauchsanweisung und Produktbeobachtung verpflichtet, §§ 1, 3 Produkthaftungsgesetz. Der Geschäftsführer hat für die Einhaltung dieser Pflichten zu sorgen. Kannte der Geschäftsführer die Fehlerhaftigkeit eines Produkts oder musste er diese erkennen und hat er den Vertrieb trotzdem nicht verhindert, haftet er persönlich für den eintretenden Schaden.

Traktor stand plötzlich in Flammen! Fahrer konnte sich retten | Schleswig-Holstein |
Lensahn, 05.10.2013 (news-on-tour.de)

Die Haftung des GF ggü. Dritten

e) Verstoß gegen Vermögensdelikte, §§ 263, 266a, 283 ff StGB

Verwirklicht der Geschäftsführer die Tatbestände des Betrug, der Untreue oder des Bankrott, haftet er persönlich für den eintretenden Schaden.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

f) Wettbewerbsverstöße werden nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Sanktionen belegt, §§ 3, 4, 8 UWG. Grundsätzlich haftet die juristische Person für wettbewerbswidriges Verhalten ihrer Organe (§§ 31, 89 BGB). Daneben haftet der Geschäftsführer persönlich jedenfalls dann, wenn er »geistiger Urheber« des UWG-Verstoßes ist. Er haftet jedoch nicht nur für eigenes wettbewerbswidriges Verhalten, sondern auch für das Verhalten einer anderen Person im Betrieb, von deren wettbewerbswidrigem Handeln er Kenntnis hatte und das er hätte verhindern können.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

Der GF kann er sich nicht darauf berufen, von dem Wettbewerbsverstoß nichts gewusst zu haben, wenn er grundsätzlich Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft hat. Es spielt keine Rolle, ob er auf Grund einer internen Verteilung innerhalb der Geschäftsführung nicht selbst mit dem operativen sowie dem Tagesgeschäft betraut ist.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

g) Der GF haftet bei **umweltrechtlichen Verstößen**, wie **z.B.**

- BImSchG
- § 324 StGB (Gewässerverunreinigung),
- § 325 StGB (Luftverunreinigung)
- § 325 a StGB (gesundheitsschädlicher Lärm),
- § 326 StGB (umweltgefährdende Abfallbeseitigung)
- etc.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

h) Bei Verstößen gegen das **Außenwirtschaftsrecht** drohen nach § 33 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz Bußgeldverfahren ebenso wie strafrechtliche Sanktionen nach § 34 AWG.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

i) Haftung des Geschäftsführers aufgrund der eigenen Integrität

Es kommt dann eine persönliche Haftung des Geschäftsführers in Betracht, wenn er das Mandat für seine Gesellschaft maßgeblich auf Grund seiner eigenen besonderen Integrität, Kompetenz, Persönlichkeit und Sachkunde erhalten hat. Vertragsverhandlungen sollten von daher immer so geführt werden, dass die Sachkompetenz des Unternehmens als Gesamtheit (natürlich getragen durch seine personelle Struktur) in den Vordergrund rückt.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

Die Haftung des GF ggü. Dritten

j) Verlustübernahmepflicht im GmbH-Konzern

Ist ein alleiniger Geschäftsführer zugleich Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, so trifft ihn ein zusätzliches Haftungsrisiko, wenn er sich gleichzeitig noch in anderen Bereichen unternehmerisch betätigt. Bei wirtschaftlicher Betätigung in verschiedenen Unternehmen kann sich eine persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Verluste an dem Gesellschaftsvermögen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Grundsätzen über den **qualifizierten faktischen Konzern** ergeben. Diese in der Praxis nicht selten anzutreffende Unternehmensstruktur liegt dann vor, wenn **ein herrschendes Unternehmen die Geschäfte der abhängigen GmbH jedenfalls im Wege einzelner Leitungsmaßnahmen führt.**

Die Haftung des GF ggü. Dritten

DonaueschingenMaschinenring ist hervorragend aufgestellt (Schwarzwälder-Bote, 10.02.2014 06:39 Uhr) Donaueschingen-Aasen. Im Rahmen des Agrartages der BLHV-Kreisverbände Donaueschingen und Villingen in der Bürgerhalle in Aasen fand auch die Mitgliederversammlung des Maschinenrings Schwarzwald-Baar (MR) statt. Dabei konnte Geschäftsführer Rainer Hall einen positiven Geschäftsbericht für 2013 vorstellen.

Minimierung der Produktionskosten der Landwirtschaftlichen Betriebe, Erschließung und Vermittlung zusätzlicher Einnahmequellen in und außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Betriebshilfe in sozialen Notlagen, Optimierung der Betriebsführung und Stabilisierung des Unternehmens durch Beratung von MR-Mitgliedern und MR-Leistungen. Überbetriebliche Vermittlung von Maschinen und Arbeitskapazitäten unter den Mitgliedern sind die klassische Aufgabe des MR. Dazu kommt die Betriebshilfe und der gemeinsame Einkauf. In diesem Bereich wurden bei stabilen Mitgliederzahlen, derzeit sind 756 Betriebe beim MR, in 2013 2,26 Millionen Euro umgesetzt, 194206 Euro mehr als im Vorjahr.

Die Umsätze im Dienstleistungsbereich, dazu zählen der Winterdienst, Grünpflege, die Wertstoffhöfe, LKW-Transporte, die Kompostanlagen, Umsätze im Bereich Breisgau-Hochschwarzwald und an den Tankstellen belaufen sich auf eine runde Million Euro. Wichtigster Geschäftspartner ist der Schwarzwald-Baar-Kreis, für den der MR mehrere Wertstoffhöfe betreibt sowie die Kompostanlage auf der Deponie Hüfingen. Sie bieten seit 15 Jahren ein Zuerwerbsstandbein für einige landwirtschaftliche Betriebe.

Hundertprozentiger Gesellschafter ist der MR bei der BaarGold GmbH (Rapsöl aus heimischem Anbau) und bei der Maschinenring GmbH.

Fünf fest angestellte Betriebshelfer sind derzeit bei den Mitgliedern im Einsatz. Sie stehen bei Krankheit, Unfällen und Todesfällen hilfreich zur Verfügung. 2013 absolvierten sie 62 Einsätze mit 7272 Arbeitsstunden. Zwei Crew-Mitglieder besuchen seit November die Meisterschule.

Im Dienstleistungsbereich wurde im vergangenen Jahr 2013 eine Millionen Euro umgesetzt. Der Gesamtverrechnungswert von Betriebshilfsdiensten, Maschinenvermittlung, Landschaftspflege und Kommunalarbeiten, Kraftstoffhandel und gemeinsamem Einkauf belief sich mit 6,4 Millionen Euro im Rahmen des Vorjahres.

Beispiel:

Ein geschäftsführender Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH betätigt sich zusätzlich als Einzelkaufmann, als Mitgesellschafter einer anderen GmbH oder in ähnlicher geschäftsleitender Weise.

Nach der Rechtsprechung bildet der Geschäftsführer auf Grund seiner beherrschenden Stellung mit der GmbH als abhängiges Unternehmen einen „Konzern“ (§ 18 AktG). Wegen des sich daraus für den Geschäftsführer ergebenden Interessenkonflikts (mit dem Risiko der Vernachlässigung der Belange der abhängigen GmbH) zieht die Rechtsprechung hier die Parallele zur Haftungsverteilung bei dem aktienrechtlichen Vertragskonzern nach §§ 302, 303 AktG. Die Folge ist, der GF haftet persönlich.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

Allerdings hat der Bundesgerichtshof sich zwischenzeitlich davon distanziert, alleine auf Grund der faktisch beherrschenden Stellung des Geschäftsführers dessen Haftung für Verluste der abhängigen GmbH zu bejahen. Voraussetzung ist nach aktueller Rechtsprechung zusätzlich, dass der Gläubiger Umstände darlegt und beweist, die die Annahme zumindest nahe legen, dass bei der Unternehmensführung im Hinblick auf das Konzerninteresse die eigenen Belange der GmbH über bestimmte, konkret ausgleichsfähige Einzeleingriffe hinaus beeinträchtigt worden sind.

Die Haftung des GF ggü. Dritten

Als Indizien für eine solche Interessenverletzung werden z. B. gesehen

- Abzug von Liquidität zu unangemessenen Bedingungen, insbesondere ein drakonisches cash-Management mit Abzug aller Liquidität und deren Konzentration bei dem beherrschenden oder einem anderen von diesem geführten Unternehmen,
- Abzug von notwendigem Personal,
- Schließung von Produktionsstätten zwecks Überleitung der Produktion auf das beherrschende Unternehmen,
- Aufgabe wesentlicher Unternehmensfunktion wie Forschung und Entwicklung oder Vertrieb.

Um dieser Indizwirkung, die sich der Gläubiger für seine Beweisführung zunutze machen kann, entgegenzuwirken, ist es ratsam, den Unternehmensgegenstand der abhängigen GmbH satzungsmäßig zu konkretisieren, da zum Beispiel die Aufgabe des Winterdienstes nach einem hohen Schaden dann keine Interessenverletzung im haftungsrechtlichen Sinn darstellt, wenn der davon betroffene Verein nach der Satzung eine reine Hilfsorganisation für Landwirte ist.

Gelingt dem Gläubiger der Beweis der Interessenverletzung, ergibt sich eine analoge Anwendung der Haftungsgrundsätze für den aktienrechtlichen Vertragskonzern (§§ 302, 303 AktG), was dazu führt, dass der GmbH-Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen dem haftungsrechtlichen Zugriff ausgesetzt ist, so weit die übrigen Voraussetzungen vorliegen (Verschulden des herrschenden Unternehmens, § 93 Abs. 2 S. 2 AktG analog, mangelnde Isolierbarkeit des erlittenen Nachteils).

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Abgaben und Steuern

Die Haftung des GF für Steuern und Abgaben

a) Haftung nach der Abgabenordnung (AO)

Besondere Haftungsrisiken ergeben sich für den Geschäftsführer gegenüber dem Finanzamt bei **Verletzung steuerrechtlicher Pflichten**. Verletzt der Geschäftsführer die in der AO geregelten steuerlichen Pflichten der GmbH **vorsätzlich oder grob fahrlässig** und werden aufgrund dessen Steuern nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt, haftet der Geschäftsführer persönlich für den eingetretenen Schaden, [§ 69 AO](#). Ganz konkret hat der Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass die **Steuern aus den Mitteln der GmbH entrichtet werden** können, [§ 34 Abs. 1 S. 2 AO](#). Darüber hinaus ergeben sich für den Geschäftsführer folgende Verpflichtungen:

Die Haftung des GF für Steuern und Abgaben

- Duldung der Vollstreckung in das verwaltete Vermögen, § 77 AO
- Mitwirkungspflichten, § 90 AO;
- Auskunftspflichten, § 93 AO;
- Vorlagepflichten, §§ 97, 100 AO;
- Anzeigepflichten, §§ 137 – 139 AO;
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, §§ 140 – 148 AO;
- Steuererklärungspflichten, § 149 AO;
- Berichtigungspflichten, § 153 AO;
- Einbehaltungs- und Abführungspflichten, § 38 Abs. 3, 42a Abs. 1, 44 Abs. 1, 50a Abs.5 EStG

Die Haftung des GF für Steuern und Abgaben

Pflichtverletzungen durch den Geschäftsführer können sich in diesem Rahmen ergeben durch:

- Vornahme falscher Buchungen;
- Abgabe falscher Steuererklärungen;
- Ausstellen falscher Steuerbescheinigungen;
- Fehler bei der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer;
- Unzureichende Kontrolle bei Übertragung der Buchführungsarbeiten.

Beispiel:

Wenn die vorhandenen Gelder für die Abführung der Lohnsteuer nicht ausreichen, muss der Unternehmer die Löhne entsprechend gekürzt als Vorschuss- oder Teilbetrag auszahlen und die entsprechende Lohnsteuer abführen.

Verstößt er gegen diese Pflicht, entsteht eine Haftung des GmbH-Geschäftsführers persönlich.

Beispiel:

Wird die Stundung beantragt, muss unabhängig von dem gestellten Stundungsantrag für die rechtzeitige Bereitstellung der Lohnsteuer so lange gesorgt werden, wie nicht über den Stundungsantrag positiv entschieden ist. Dadurch, dass der Unternehmer die Lohnsteuer ohne weiteres wirtschaftlich als vom Finanzamt gewährtes Darlehen betrachtet, hat er schuldhaft gehandelt, soweit die Lohnsteuer nicht rechtzeitig bezahlt werden kann.

Beispiel:

Häufig erklärt der in Haftung genommene GF gegenüber dem Finanzamt, er sei für die Abführung der Lohnsteuer nicht zuständig gewesen. Dieses Argument greift nur bedingt. Soweit es mehrere Geschäftsführer gibt und eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung der jeweiligen Geschäftsgebiete, kann sich der Geschäftsführer, der nicht für den Bereich der Finanzen und Steuern zuständig ist, grundsätzlich auf das fehlende Verschulden berufen.

Aber: Nach der Rechtsprechung besteht eine Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer, zumindest eine gewisse Überwachung der Geschäftsführer im Ganzen, ausgeht. Insbesondere kann die erkennbar schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder auch die Person des handelnden Geschäftsführers zu einer Überwachung Veranlassung geben. Im Fall einer Krise einer GmbH muss der Geschäftsführer sich selbst um die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten kümmern.

Die Haftung des GF für Steuern und Abgaben

b) Haftung gegenüber einem Träger der Sozialversicherung

Die GmbH ist verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge bezüglich der **Löhne und Gehälter der Mitarbeiter ordnungsgemäß anzumelden und abzuführen**, §§ 28a ff SGB IV. Soweit es sich um die **Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung** handelt, muss der Geschäftsführer dafür sorgen, dass diese an die Träger der Sozialversicherung abgeführt werden, wenn er eine persönliche Haftung hierfür vermeiden will. Insoweit übernimmt der Geschäftsführer eine **Vermögensbetreuungspflicht gegenüber den Arbeitnehmern**, die zweckgebunden zu verwenden sind. Werden die Arbeitnehmerbeiträge nicht abgeführt, begeht der Geschäftsführer eine **Untreuehandlung gem. § 266 StGB** und muss für diese persönlich haften, falls diese von der Gesellschaft nicht mehr erbracht werden können.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des Geschäftsführers einer GmbH

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

Das Risiko für unternehmerisches Fehlverhalten gem. § 43 GmbHG auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Wie lassen sich durch entsprechendes
Vertragsmanagement Haftungsgefahren
nachhaltig reduzieren?

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

1. Vertraglich geregelte Haftungsbeschränkung / Reduzierung des Haftungsmaßstabs

Die Haftung kann in einem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer so eingeschränkt werden, dass der Geschäftsführer nicht für **leichte Fahrlässigkeit** haftet.

Ein abschließende Entscheidung der Gericht zu diesem Thema steht noch aus. Deshalb sollte auf vertraglicher Basis (Satzung, Gesellschafterbeschluss, Geschäftsführeranstellungsvertrag) die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

2. Haftungsreduzierung auf bestimmte Haftungssumme:

Die Geschäftsführerhaftung kann gegenüber der Gesellschaft **summenmäßig beschränkt** werden. Mit einer solchen Haftungsbegrenzung könnte sichergestellt werden, dass ein Geschäftsführer für einen verursachten Schaden nur bis zu einer gewissen Summe haftet. Dabei ist zu beachten, dass auch an dieser Stelle der Bereich des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht im Wege der summenmäßigen Haftungsbeschränkung eingeschränkt werden kann.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

3. Haftungsbegrenzende Verfallklauseln

Die fünfjährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer kann verkürzt werden.

Ausnahme: Der Bereich des Kapitalerhaltungsschutzes (§§ 30 ff. GmbH)

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

Merke:

Der GF ist haftungsrechtlich nicht mit einem Arbeitnehmer gleichzusetzen, der z.B. bei leichter Fahrlässigkeit nicht haftet.

Eine solche Haftungsmilderung wird für leitende Angestellte und Geschäftsführer mehrheitlich verneint, da der Fremdgeschäftsführer immer die Pflicht zur umfassenden Unternehmensführung besitzt und somit Arbeitgeberfunktion ausübt.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

4. Ressortaufteilung und Aufgabendelegation:

Grundsätzlich gilt bei mehreren Geschäftsführern einer GmbH für jeden einzelnen der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Die Gesamtverantwortung und die damit verbundenen, weit reichenden Haftungsfolgen können durch eine Ressortaufteilung (Verantwortungsbereiche werden zwischen den Geschäftsführern aufgeteilt) bzw. eine Aufgabendelegation (Teilkompetenzen der Geschäftsführer werden auf leitende Angestellte übertragen) eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Ressortaufteilung und die Aufgabendelegation nicht uneingeschränkt zulässig sind. Sie unterliegen inhaltlichen Einschränkungen sowie formellen Anforderungen. Bei einer angemessenen Justierung der Verantwortungsverteilung kann der haftungsträchtige Pflichtenkreis des einzelnen Geschäftsführers auf Überwachungs- und Informationsverantwortung reduziert werden. Dadurch lassen sich effektiv Haftungsgefahren für das GmbH-Management vermeiden.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

5. Entlastungsbeschluss:

Eine wirksame Haftungsvermeidungsstrategie ist die durch die GmbH-Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung beschlossene Entlastung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer sollte alljährlich auf eine Entlastung durch Gesellschafterbeschluss bestehen. Durch eine solche beschlossene „Freizeichnung“ können keine Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Informationen den Geschäftsunterlagen entnommen werden können oder allen Gesellschaftern bekannt sind.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

6. Gesellschafterzustimmung zu Risikogeschäften:

Der Geschäftsführer sollte bei bevorstehenden riskanten Geschäftsführungsmaßnahmen, die häufig sogar durch die Gesellschafter gefordert werden, alle Gesellschafter erschöpfend über Risiken informieren und darüber hinaus die Zustimmung zu entsprechenden Risikogeschäften per förmlichen Gesellschafterbeschluss einfordern.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

7. Vertraglich vereinbarte Beweislastumkehr

Vertraglich kann mit der GmbH vereinbart werden, dass die Beweislast für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers aus einem Fehlverhalten vollständig bei der GmbH liegt.

Haftungsbeschränkungen zugunsten des GF's

8. D&O - Versicherung:

Im Geschäftsführeranstellungsvertrag kann die GmbH verpflichtet werden, für Ihren Geschäftsführer eine Versicherung zur Vorsorge gegen Haftungsgefahren abzuschließen (sog. Directors-and-Officers-Police - D&O). Bei den D & O-Versicherungen gilt es viele Details zu beachten: Das Unternehmen und der Geschäftsführer sollten mit der Versicherung im Detail aushandeln, worauf genau sich der Versicherungsschutz bezieht, wie hoch der bemessene Höchstbetrag ist, ob der Versicherungsschutz auch bei grober Fahrlässigkeit besteht, welche konkreten Beschränkungen bestehen, etc.

Die Haftung des faktischen Geschäftsführers evt. auch des Prokuristen

Die Haftung des faktischen Geschäftsführers

Neben dem förmlich bestellten und in das Handelsregister eingetragene Geschäftsführer haftet auch der sog. **faktische Geschäftsführer**. Die Geschäftsführerplichten treffen auch denjenigen, der in der GmbH eine überragende Stellung in der Geschäftsführung innehat. Eine solche überragende Stellung wird dann angenommen, wenn der Betroffene sechs der acht klassischen Merkmalen im Kernbereich der Geschäftsführung erfüllt:

Die Haftung des faktischen Geschäftsführers

1. Bestimmung der Unternehmenspolitik
2. Unternehmensorganisation
3. Einstellen von Mitarbeitern
4. Bestimmung der Höhe der Gehälter
5. Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern
6. Verhandlungen mit Kreditgebern
7. Treffen von Entscheidungen in Steuerangelegenheiten
8. Steuerung der Buchhaltung

**Sie erinnern sich an die Beispiele am Anfang
dieses Vortrages**

Der Gesellschafter und der Verein verliert nur

Der Geschäftsführer verliert alles

Die Haftung des Aufsichtsrats/Beitrags in einer GmbH

Die Haftung des Aufsichtsrats/Beirats der GmbH

Die Haftung des Aufsichtsrats einer GmbH (Vorgeschrieben ab 500 Arbeitnehmern) ist grundsätzlich identisch mit derjenigen einer Aktiengesellschaft.

Der Pflichtenkreis ergibt sich zumeist aus dem Gesellschaftsvertrag der GmbH.

Haftungsbeschränkungen des GmbH Aufsichtsrats/Beirats

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung in der GmbH

Bei einem freiwilligen Aufsichtsrat können im Gesellschaftsvertrag der GmbH der Haftungsmaßstab durch Reduzierung der Pflichten oder Heraufsetzung des Haftungsmaßstabs (z.B. keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit) verändert werden.

Sofern dem Beirat jedoch keine Kontroll- oder Mitentscheidungsfunktion, sondern eine reine Beratungsfunktion zugewiesen ist, gelten die strengen Haftungsregeln nicht.

Haftungsbeschränkungen des GmbH Aufsichtsrats/Beirats

Die Haftung des Beirats kann beschränkt werden, indem risikobehaftete Maßnahmen durch die Gesellschafterversammlung gebilligt werden. Bei problematischen Beschlüssen kann sich der Aufsichtsrat so Rückendeckung bei den Anteilseignern holen, indem er eine Entscheidung der Gesellschafter erzwingt.

Haftungsbeschränkungen des GmbH Aufsichtsrats/Beirats

Eine weitere Möglichkeit bietet der ausdrückliche Verzicht auf Innenhaftungsansprüche.

Bei der GmbH können die Gesellschafter nach Entlastungsbeschlüssen solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Die Haftung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat (AR) wählt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Vorstandstätigkeit (§ 111 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 1 AktG). Ferner vertritt der Aufsichtsrat die AG gegenüber den Vorstandsmitgliedern. In der Regel gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

Die Pflichten des Aufsichtsrats

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen. Er muss dazu die Bücher, Geschäftsvorgänge und Vermögen der Gesellschaft **einsehen und prüfen**. Die Aufsichtsratsposition ist eine persönliche Aufgabe.

Die Wahrnehmung des Rechts zur Nachfrage ist die eigentliche Kernaufgabe eines Aufsichtsrats – je schwieriger die Situation einer Gesellschaft, desto stärker ist der Aufsichtsrat verpflichtet nachzuhaken, um ein objektives Gesamtbild zu erhalten.

Von einem Aufsichtsrat wird nicht erwartet, dass er selbst die erforderlichen Prüfungen durchführt. Er kann sich dazu jederzeit externen Sachverständigen bedienen. Dies ist z.B. die Regel bei der Buchprüfung, die üblicherweise von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird. Ergeben sich nach dem Urteil dieser unabhängigen Fachleute keine Bedenken, so ist der Aufsichtsrat auch nicht zur erneuten Prüfung verpflichtet.

Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Aufsichtsratssitzung

In jedem Kalenderjahr müssen mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen stattfinden. Man muss sich persönlich treffen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

2. Pflicht zur Überwachung

Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, die Geschäftsführer zu überwachen. Wenn er diese Pflicht nicht erfüllt und der Gesellschaft dadurch Schaden entsteht, so kann er persönlich in Regress genommen werden.

Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats

3. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung fest, welche Rechtsgeschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

4. Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand

Auf Grund seiner Überwachungspflicht prüft der Aufsichtsrat eigenverantwortlich, ob die Gesellschaft Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand geltend machen kann. Wenn eine Schadensersatzklage Erfolg verspricht, muss der Anspruch auch geltend gemacht werden

Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats

5. Bericht eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds an den Gesamtaufsichtsrat
6. Einberufung der Hauptversammlung
7. Bericht an die Hauptversammlung
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
9. Erlass von Zustimmungsvorbehalten für bestimmte Arten von Geschäften, Personalentscheidungen bezüglich Vorstandsmitgliedern

Die Pflichten des Aufsichtsrats

Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung ist die Hauptpflicht des Aufsichtsrats. Sie bezieht sich nicht nur auf die Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung. Dabei geht es sowohl um eine vergangenheits- als auch um eine zukunftsbezogene Kontrolle. Das bedeutet nicht, dass der Aufsichtsrat jede einzelne Geschäftsführungsmaßnahme zu kontrollieren hätte. Vielmehr obliegt ihm allein die strategische Kontrolle. **So muss sich der Aufsichtsrat beispielsweise davon überzeugen, dass das Unternehmen branchen- und größenangemessen organisiert ist, eine stimmige Unternehmensplanung erstellt wird und die Finanzierung gesichert ist.** In diesem Zusammenhang besteht die explizite **Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses**. Aus diesem Grund berichtet der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat und hat auch an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen.

Die Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat muss einschreiten, wenn er **rechtswidrige Maßnahmen des Vorstands** erkennt, z.B. **potenzielle Kartellabsprachen, Verletzung von Umwelt- und Produktsicherheitsstandards, Missachtung von Vorschriften über Risikomanagement oder Nichtanmeldung der Insolvenz.**

III. Haftung des Aufsichtsrats

Beweislast und Beweislastumkehr.

Entsteht der Gesellschaft durch pflichtwidriges Verhalten des Aufsichtsrats Schaden, so haften die Aufsichtsratsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch. Die Aufsichtsräte trifft die Beweislast, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben. Von der Pflichtwidrigkeit und dem Verschulden des Aufsichtsrates wird also ausgegangen, bis der Aufsichtsrat das Gegenteil bewiesen hat. Es gilt daher eine Beweislastumkehr.

Die Haftung des Aufsichtsrats

Haftungsvermeidung: Bedenken anmelden oder Niederlegen

Wenn ein Beschluss des Aufsichtsrats gegen ein Gesetz oder die Satzung verstößt, ist jeder Aufsichtsrat verpflichtet, dagegen vorzugehen. Um zu vermeiden dass ein Aufsichtsratsmitglied hier haftet, wenn er seine Bedenken äußern müssen alle möglichen Maßnahmen zur Abwendung ergriffen werden. Es sollte eine Niederschrift der Sitzung gefertigt werden, in der die Bedenken aufgeführt sind. Der Aufsichtsrat kann, wenn er erkennt, dass pflichtwidrig gehandelt wird und er es nicht verhindern kann, sein Aufsichtsratsmandat niederlegen.

Die Haftung des Aufsichtsrats

Haftpflichtversicherung

Jeder Aufsichtsrat sollte eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abschließen. Die Kosten muss die Gesellschaft tragen.

Die Haftung des Aufsichtsratsmitglieds

Fall (OLG Düsseldorf, I-9 U 22/08):

Die Gesellschaft hatte aus Verkäufen Erlöse im Wert von 42 Mio. Die Gelder wurden nicht in werthaltige Anlagen investiert, sondern ganz überwiegend für Provisionszahlungen, luxuriöse Repräsentationsaufwendungen und Leasingfahrzeuge (BMW, Mercedes, Ferrari) verwandt. Die Aktiengesellschaft ist insolvent. Der Vorstandsvorsitzende ist inzwischen wegen Betrugs und Untreue zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt worden.

Das OLG Düsseldorf hatte beide, den Aufsichtsrat- und Vorstandsvorsitzenden, zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt. Dabei war es davon ausgegangen, dass neben dem Vorstandsvorsitzenden auch der Aufsichtsratsvorsitzende für die entstandenen Schäden persönlich hafte. Er sei seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht nachgekommen. Der Aufsichtsratsvorsitzende habe notwendige Nachforschungen bewusst unterlassen und daher zumindest bedingten Schädigungsvorsatz hinsichtlich einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung des Klägers gehabt. So habe er selbst dann keine Kontrollmaßnahmen ergriffen, als er keine Aufsichtsratsvergütung mehr erhalten habe und ihm so die Illiquidität der Aktiengesellschaft aufgefallen sei.

Haftungsbeschränkungen des GmbH Aufsichtsrats/Beirats

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung in der GmbH

Bei einem freiwilligen Aufsichtsrat können im Gesellschaftsvertrag der GmbH der Haftungsmaßstab durch Reduzierung der Pflichten oder Heraufsetzung des Haftungsmaßstabs (z.B. keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit) verändert werden.

Sofern dem Beirat jedoch keine Kontroll- oder Mitentscheidungsfunktion, sondern eine reine Beratungsfunktion zugewiesen ist, gelten die strengen Haftungsregeln nicht.

Haftungsbeschränkungen des GmbH Aufsichtsrats/Beirats

Die Haftung des Beirats kann beschränkt werden, indem risikobehaftete Maßnahmen durch die Gesellschafterversammlung gebilligt werden. Bei problematischen Beschlüssen kann sich der Aufsichtsrat so Rückendeckung bei den Anteilseignern holen, indem er eine Entscheidung der Gesellschafter erzwingt.

Haftungsbeschränkungen des GmbH Aufsichtsrats/Beirats

Eine weitere Möglichkeit bietet der ausdrückliche Verzicht auf Innenhaftungsansprüche.

Bei der GmbH können die Gesellschafter nach Entlastungsbeschlüssen solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)

Die GmbH & Co KG

Die „**Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft**“ (**GmbH & Co. KG**) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft.

Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich und unbegrenzt haftende Gesellschafter (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ziel dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ist es, Haftungsrisiken für die hinter der Gesellschaft stehenden Personen auszuschließen oder zu begrenzen.

Die Haftung der GmbH als Komplementär

Die Komplementär-GmbH kann sich mit ihrem gesamten Vermögen oder mit einem Teil ihres Vermögens an der KG beteiligen. Insoweit haftet die GmbH unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen (Stammeinlage: 25.000,00 €).

An dem Vermögen der KG ist die GmbH regelmäßig nicht beteiligt.

Die Haftung der Gesellschafter der GmbH

Die GmbH als Komplementär haftet zwar unbeschränkt mit ihrem Vermögen, die Gesellschafter der GmbH allerdings nur mit ihren Stammeinlagen. Durch diese Konstellation hat man die unbeschränkte Haftung ausgeschaltet.

Die Haftung der KG als Kommanditist

Die KG als Kommanditist haftet nur mit ihrer **Pflichteinlage**, d.h. den Betrag, sie als Kommanditist in die Gesellschaft einzuzahlen hat.

Mit Leistung der Pflichteinlage erlischt die unmittelbare Haftung des Kommanditisten in Höhe des eingezahlten Betrages.

Darlehen der Kommanditisten an die GmbH

Beachte:

Wenn die Kommanditisten der GmbH & Co. KG ein Darlehen an die Komplementär-GmbH oder an die KG gewähren gilt folgendes:

In der Insolvenz dürfen diese Darlehen der Gesellschaften erst dann zurückgezahlt werden, wenn alle anderen Gesellschaftsschulden beglichen sind (§§ 32a, b GmbHG).

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens dürfen Darlehen der Gesellschafter an die Komplementär-GmbH oder an die KG auch nicht zurückgezahlt werden, wenn sie **eigenkapitalersetzenden Charakter** hatten. Das ist der Fall, wenn die Gesellschaft von dritter Seite keinen Kredit zu marktüblichen Bedingungen erhalten hätte und ohne diese finanziellen Mittel hätte liquidiert werden müssen. Das gilt ebenso für so genannte stehen gelassene Gesellschafterdarlehen an die Komplementär-GmbH oder an die KG, welche unter wirtschaftlich gesunden Umständen gewährt und bei Eintritt einer finanziellen Krise innerhalb angemessener Überlegungsfrist nicht gekündigt wurden. Bei eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassungen gelten diese Grundsätze ebenfalls. Der Insolvenzverwalter der GmbH & Co. KG darf überlassene Wirtschaftsgüter durch eigene Nutzung verwerten.

Die Haftung des Geschäftsführeres

Die GmbH & Co. KG wird durch die GmbH (Komplementär) vertreten, die typischerweise auch die alleinige Geschäftsführungsbefugnis besitzt (§ 164 HGB). Der Kommanditist ist im Regelfall von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Somit ist, sofern nichts anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, der Geschäftsführer der GmbH mittelbar auch Geschäftsführer der KG.

Die Haftung des Geschäftsführers

Hier gelten die selben Haftungsgrundsätze wie beim GmbH-Geschäftsführer.

Merke:

Bei allen Gesellschaftsformen ist wichtig, dass die Gesellschaftsverträge so verfasst sind, dass sie in der Krise Lösungsmöglichkeiten bieten.



Besuchen Sie die homepage

www.agrarjurist.de



[Agrарjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr
lohnt.**



oder bis alles zu spät ist

